

## Die häufigsten Fragen zur Erfassungspflicht (FAQs)

<b>1. ERFASSUNGSPFLICHT GENERELL.....</b>	<b>3</b>
1.1. WARUM IST DIE ERFASSUNGSPFLICHT EINGEFÜHRT WORDEN?.....	3
1.2. FÜR WEN GILT DIE ERFASSUNGSPFLICHT? .....	3
1.3. WER IST VON DER ERFASSUNGSPFLICHT AUSGENOMMEN? .....	3
1.4. GILT DIE ERFASSUNGSPFLICHT AUCH INNERHALB VON AREALNETZEN? .....	3
1.5. WAS SIND DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE ZUR UMSETZUNG DER ERFASSUNGSPFLICHT? .....	4
1.6. WELCHE PFLICHTEN HABEN KRAFTWERKS BETREIBER, AUDITOREN UND VERTEILNETZBETREIBER? .....	4
1.7. WELCHE RECHTLICHEN KONSEQUENZEN HAT DIE NICHT-EINHALTUNG DER ERFASSUNGSPFLICHT? .....	4
<b>2. MELDEN EINES ERFASSUNGSPFLICHTIGEN KRAFTWERKS .....</b>	<b>5</b>
2.1. WIE MUSS EIN ERFASSUNGSPFLICHTIGES KRAFTWERK GEMELDET WERDEN? .....	5
2.2. WIE BEGLAUBIGT MAN EINE MOBILE ANLAGE? .....	5
2.3. WO FINDE ICH DIE FORMULARE FÜR DIE MELDUNG ERFASSUNGSPFLICHTIGER ANLAGEN? .....	6
2.4. BENÖTIGT EIN ANLAGENBETREIBER EINEN EIGENEN ZUGANG ZUM SCHWEIZERISCHEN HERKUNFTSNACHWEISSYSTEM? ..	6
2.5. WIE WERDEN ZUSATZQUALITÄTEN BZW. LABELS (NATUREMADE, TÜV) ANGEMELDET? .....	6
<b>3. NETTOMESSUNG .....</b>	<b>6</b>
3.1. WAS BEDEUTET NETTOMESSUNG? .....	6
3.2. WARUM IST DIE NETTOMESSUNG WICHTIG? .....	7
3.3. WELCHE BESTANDTEILE GEHÖREN ZUM EIGENBEDARF DER ANLAGE UND MÜSSEN FOLGLICH IN DIE NETTOMESSUNG EINBEZOGEN WERDEN? .....	7
3.4. KANN DIE BESTIMMUNG DER NETTOEINSPEISUNG AUCH RECHNERISCH ERFOLGEN? .....	7
3.5. MUSS DIE MELDUNG DER NETTOEINSPEISUNG MIT NUR EINEM MESSPUNKT ERFOLGEN? .....	7
3.6. WIE WIRD DER EIGENVERBRAUCH DER ANLAGE VON ENERGIE AUS DEM NETZ, BEISPIELSWEISE BEIM ANFAHREN ODER WÄHREND EINER REVISION, GEHANDHABT? .....	7
3.7. WER ÜBERNIMMT DIE KOSTEN FÜR DIE UMSTELLUNG UND UNTERHALT? .....	8
<b>4. MELDEN DER NETTOPRODUKTION DES KRAFTWERKS .....</b>	<b>8</b>
4.1. WIE WERDEN DIE NETTOPRODUKTIONS DATEN AN DAS HERKUNFTSNACHWEISSYSTEM ÜBERMITTELT? .....	8
<b>5. HERKUNFTSNACHWEISE .....</b>	<b>8</b>

<b>5.1. WAS IST DER VERWENDUNGSZWECK VON HERKUNFTSNACHWEISEN?</b> .....	<b>8</b>
<b>5.2. WIE LANGE SIND HERKUNFTSNACHWEISE GÜLTIG?</b> .....	<b>9</b>
<b>5.3. WAS GESCHIEHT MIT VERFALLENEN HERKUNFTSNACHWEISEN?</b> .....	<b>9</b>
<b><u>6. STROMKENNZEICHNUNG</u></b> .....	<b><u>9</u></b>
<b>6.1. WAS VERSTEHT MAN UNTER STROMKENNZEICHNUNG?</b> .....	<b>9</b>
<b>6.2. WAS HABEN HERKUNFTSNACHWEISE MIT STROMKENNZEICHNUNG ZU TUN?</b> .....	<b>9</b>
<b>6.3. WELCHE PFLICHTEN BESTEHEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER STROMKENNZEICHNUNG?</b> .....	<b>9</b>

## 1. Erfassungspflicht generell

### 1.1. Warum ist die Erfassungspflicht eingeführt worden?

- Künftig sollen die Konsumenten mehr Transparenz über ihren Strommix erhalten. Seit 2013 muss der Nachweis über die Herkunft und die Qualität des Stroms für die gesamte schweizerische Produktion aus Kraftwerken, welche eine Netzanschlussleistung über 30kVA haben, erbracht werden. Die von Swissgrid ausgestellten Nachweise (Herkunftsnachweise, HKN) garantieren gesetzlich die Herkunft des erzeugten Stroms, zeigen also auf, aus welchem Kraftwerk und welcher Energiequelle dieser stammt.
- Alle vorhandenen Nachweise müssen für die Stromkennzeichnung verwendet werden. Dies bedeutet, dass der gelieferte Strommix auf der Rechnung beim Endverbraucher angegeben und auf der Basis von Herkunftsnachweisen garantiert werden muss. Zudem müssen die Lieferantenmixe aller Stromlieferanten jeweils bis spätestens am Ende des folgenden Kalenderjahres auf einer gemeinsamen, frei zugänglichen [Plattform](#) im Internet veröffentlicht werden.
- Damit wird nicht nur auf Produktionsseite, sondern auch auf der Seite des Stromkonsumenten eine hohe Transparenz erreicht.

### 1.2. Für wen gilt die Erfassungspflicht?

- Seit 2013 müssen alle Kraftwerke mit einer Netzanschlussleistung über 30kVA im von Swissgrid betriebenen Schweizerischen Herkunftsnachweissystem erfasst werden.
- Dies betrifft auch fossile und Kernkraftwerke.

### 1.3. Wer ist von der Erfassungspflicht ausgenommen?

- Ausgenommen von der Erfassungspflicht sind Anlagen, welche während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden (z.B. Notstromaggregate).
- Anlagen, welche bis Ende Juni 2014 definitiv vom Netz genommen werden, können auf Gesuch hin vom BFE von der Erfassungspflicht befreit werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich direkt ans BFE.

### 1.4. Gilt die Erfassungspflicht auch innerhalb von Arealnetzen?

Ja, auch Anlagen in Arealnetzen sind von der Erfassungspflicht betroffen. Ziel der Erfassungspflicht ist es, auf Produktionsseite sowie auf der Seite des Stromkonsumenten maximale Transparenz zu erreichen. Dies beinhaltet auch die Stromproduktion und den Stromverbrauch innerhalb von Arealnetzen. Nur wenn gezeigt werden kann, dass zu keinem Zeitpunkt Elektrizität aus dem Arealnetz direkt oder indirekt ins öffentliche Netz eingespeist wird, ist die Anlage von der Erfassungspflicht befreit.

## 1.5. Was sind die wichtigsten Schritte zur Umsetzung der Erfassungspflicht?

Die Erfüllung der Erfassungspflicht erfolgt in drei Schritten:

- Schritt 1: Melden der erfassungspflichtigen Anlage:  
Kontaktieren **Sie** einen für diesen Kraftwerkstyp akkreditierten Auditor Ihrer Wahl und vereinbaren Sie einen Termin für das Audit Ihres Kraftwerks.  
Die Liste der für den jeweiligen Kraftwerkstyp akkreditieren Auditoren finden **Sie** [hier](#).  
Bereiten **Sie** sich mit Hilfe der folgenden Checkliste auf das Audit Ihres Kraftwerks vor:
  - [Photovoltaik \(PDF\)](#)
  - [Wasser \(PDF\)](#)
  - [Biomasse-Biogas \(PDF\)](#)
- Schritt 2: Erfassung der Anlage im Herkunftsnachweissystem:  
Der **Auditor** erhebt die relevanten Daten Ihres Kraftwerks im Rahmen einer Kraftwerksbegehung und beglaubigt diese.  
Der **Auditor** erfasst für Sie die beglaubigten Kraftwerksdaten im von Swissgrid betriebenen Schweizerischen Herkunftsnachweissystem. Die Beglaubigung muss bis Ende des auf die Inbetriebnahme nachfolgenden Monats bei Swissgrid eingereicht werden.  
Das Kraftwerk wird von **Swissgrid** im Herkunftsnachweissystem freigeschaltet.
- Schritt 3: Melden der Produktionsdaten:  
Kontaktieren **Sie** Ihren Verteilnetzbetreiber und vereinbaren Sie mit ihm, wie die elektrische Nettoproduktion Ihres Kraftwerks jeden Monat ans Schweizerische Herkunftsnachweissystem übermittelt wird.  
Die Möglichkeiten und die gesetzlichen Pflichten bezüglich der Meldung der Produktionsdaten finden **Sie** [hier](#).

## 1.6. Welche Pflichten haben Kraftwerksbetreiber, Auditoren und Verteilnetzbetreiber?

- Kraftwerksbetreiber sind für die Meldung erfassungspflichtiger Anlagen über einen für den jeweiligen Energieträger akkreditierten Auditor verantwortlich.
- Auditoren sind für die Beglaubigung und die Erfassung der Kraftwerke im Schweizerischen Herkunftsnachweissystem gemäss den [Vorgaben der Herkunftsnachweis-Verordnung](#) und des [Beglaubigungsleitfadens](#) verantwortlich.
- Verteilnetzbetreiber sind für die fortlaufende und fristgerechte Meldung der Produktionsdaten in ihrem Netzgebiet verantwortlich. Zudem erstreckt sich diese Verantwortung auch auf die Rückverfolgbarkeit und Korrektheit der Produktionsdaten.

## 1.7. Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Nichteinhaltung der Erfassungspflicht?

- Gestützt auf Art. 28 des Energiegesetzes (EnG) wird in Art. 28 Buchstabe e der Energieverordnung (EnV) präzisiert, dass mit Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken bestraft wird, wer vorsätzlich oder

fahrlässig Vorschriften über den Herkunftsnachweis verletzt. Die Vorschriften beruhen auf dem Art. 1d EnV und der Herkunftsnachweis-Verordnung (HKNV).

- Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht. Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Energie (Art. 28 Abs. 3 EnG).

## 2. Melden eines erfassungspflichtigen Kraftwerks

### 2.1. Wie muss ein erfassungspflichtiges Kraftwerk gemeldet werden?

Die Erfüllung der Erfassungspflicht erfolgt in drei Schritten:

- Schritt 1: Melden der erfassungspflichtigen Anlage:  
Kontaktieren **Sie** einen für diesen Kraftwerkstyp akkreditieren Auditor Ihrer Wahl und vereinbaren Sie einen Termin für das Audit Ihres Kraftwerks.  
Die Liste der für den jeweiligen Kraftwerkstyp akkreditieren Auditoren finden **Sie** [hier](#).  
Bereiten **Sie** sich mit Hilfe der folgenden Checkliste auf das Audit Ihres Kraftwerks vor:
  - [Photovoltaik \(PDF\)](#)
  - [Wasser \(PDF\)](#)
  - [Biomasse-Biogas \(PDF\)](#)
- Schritt 2: Erfassung der Anlage im Herkunftsnachweissystem:  
Der **Auditor** erhebt die relevanten Daten Ihres Kraftwerks im Rahmen einer Kraftwerksbegehung und beglaubigt diese.  
Der **Auditor** erfasst für Sie die beglaubigten Kraftwerksdaten im von Swissgrid betriebenen Schweizerischen Herkunftsnachweissystem. Die Beglaubigung muss bis Ende des auf die Inbetriebnahme nachfolgenden Monats bei Swissgrid eingereicht werden.  
Das Kraftwerk wird von **Swissgrid** im Herkunftsnachweissystem freigeschaltet.
- Schritt 3: Melden der Produktionsdaten:  
Kontaktieren **Sie** Ihren Verteilnetzbetreiber und vereinbaren Sie mit ihm, wie die elektrische Nettoproduktion Ihres Kraftwerks jeden Monat ans Schweizerische Herkunftsnachweissystem übermittelt wird.  
Die Möglichkeiten und die gesetzlichen Pflichten bezüglich der Meldung der Produktionsdaten finden **Sie** [hier](#).

### 2.2. Wie beglaubigt man eine mobile Anlage?

- Mobile Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung >30kVA sind erfassungspflichtig.
- Unabhängig vom Einsatzort muss die Identifikation des angestammten Verteilnetzbetreibers verwendet werden, auch wenn sich die Anlage vorübergehend in einem anderen Netzgebiet befindet.
- Für die monatlich abgelesenen Werte wird ein virtueller Einspeisegang berechnet, welcher manuell im EDM-System erfasst wird.

- Die Bruttolastgangsumme des Verteilnetzbetreibers beinhaltet den Wert einer mobilen Anlage nur dann, wenn die mobile Anlage in das angestammte Netz einspeist.
- Die Zähler müssen geeicht sein.

### **2.3. Wo finde ich die Formulare für die Meldung erfassungspflichtiger Anlagen?**

- Prinzipiell werden die beglaubigten Anlagedaten vom Auditor direkt, elektronisch im Schweizerischen Herkunftsnachweissystem erfasst. Die vorausgefüllten Formulare können nach der Erfassung vom Auditor zur Unterzeichnung im Herkunftsnachweissystem heruntergeladen werden.
- Zur Vorbereitung eines Audits, für Anlagen auf der KEV-Warteliste oder falls kein Zugang zum Herkunftsnachweissystem verfügbar ist, können die entsprechenden Formulare auf der [Swissgrid-Webseite](#) heruntergeladen werden.

### **2.4. Benötigt ein Anlagenbetreiber einen eigenen Zugang zum Schweizerischen Herkunftsnachweissystem?**

- Die für die eingespeiste Energie generierten Herkunftsnachweise stehen dem Anlagenbetreiber zu, sofern die Anlage nicht durch die KEV gefördert ist. Der Anlagenbetreiber kann ein eigenes Konto im Herkunftsnachweissystem beantragen und die Herkunftsnachweise manuell weitergeben.
- Sollen die Herkunftsnachweise dauerhaft einem Dritten übertragen werden, kann der Anlagenbetreiber einen [Dauerauftrag](#) erstellen und benötigt dann keinen eigenen Zugang zum Herkunftsnachweissystem. Wir empfehlen, den HKN-Dauerauftrag bereits mit der Beglaubigung der Anlage einzureichen.

### **2.5. Wie werden Zusatzqualitäten bzw. Labels (naturemade, TÜV) angemeldet?**

- Bei einer bereits im Herkunftsnachweissystem registrierten Anlage senden Sie bitte eine Kopie des Zertifikates per Post an Swissgrid. Im Falle von naturemade ist eine Meldung per E-Mail an Swissgrid ausreichend. Die Freigabe erfolgt durch den VUE.
- Alternativ kann die Zertifikatskopie auch bereits mitsamt der Anlagenbeglaubigung bei Swissgrid eingereicht werden. Diese Kopie ist dann dem Auditor zum Anlagenaudit mitzugeben. Im Falle von naturemade ist es ausreichend, im Rahmen der Online-Erfassung der beglaubigten Anlagedaten aufzuführen, dass die Anlage entsprechend zertifiziert ist. Die Freigabe erfolgt durch den VUE.

## **3. Nettomessung**

### **3.1. Was bedeutet Nettomessung?**

Die Nettomessung ist zur Bestimmung der Nettoproduktion einer Produktionsanlage notwendig. Hierbei wird die Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und der Stromeigenverbrauch der Energieanlage gemessen. Die Differenz aus beiden Grössen ergibt die Nettoproduktion der Anlage. Nur für

diese Nettoproduktion können Herkunftsnachweise ausgestellt werden. In den Dokumenten des VSE resp. des BFE wird der Eigenverbrauch einer Produktionsanlage auch als „Hilfsenergie“ oder „Hilfsspeisung“ bezeichnet.

### 3.2. Warum ist die Nettomessung wichtig?

- Ziel der Erfassungspflicht ist es, auf Produktionsseite sowie auf der Seite des Stromkonsumenten maximale Transparenz zu erreichen. Dies ist nur gewährleistet, wenn die gesamte Stromproduktion (wie auch der Stromverbrauch) und nicht nur die Überschussproduktion gemessen wird.
- Neben dem Erlangen von mehr Transparenz bildet die Nettomessung auch die Grundlage für die Netzsicherheitsberechnungen, die Ermittlung der Netznutzungstarife sowie die Netzausbauplanung. Zu diesem Zweck muss die Einspeisung ins Netz und Ausspeisung aus dem Netz bekannt sein, was mit einer Überschussmessung nicht möglich ist.

### 3.3. Welche Bestandteile gehören zum Eigenbedarf der Anlage und müssen folglich in die Nettomessung einbezogen werden?

- Zum Eigenverbrauch der Anlagen gehören grundsätzlich alle Verbraucher, die für einen gesetzeskonformen Betrieb der Energieanlage notwendig sind. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Beglaubigungsleitfaden](#).

### 3.4. Kann die Bestimmung der Nettoeinspeisung auch rechnerisch erfolgen (Virtuellen Messpunkt)?

Wenn diese Berechnung auf Messwerten beruht, ist eine solche Bestimmung erlaubt. So kann beispielsweise bei Anlagen ohne Lastgangmessung ein Eigenverbrauchszähler mit dem Produktionszähler bei der Datenmeldung saldiert werden. Bei Anlagen mit Lastgangmessung ist dies ebenfalls möglich, wenn beide Zähler (Produktions- und Eigenverbrauchszähler) lastganggemessen sind und im EDM System des VNB zu einem virtuellen Messpunkt zusammengefasst werden. Es dürfen dann nur die genetteten Daten des virtuellen Messpunktes an Swissgrid gesendet werden.

### 3.5. Muss die Meldung der Nettoeinspeisung mit nur einem Messpunkt erfolgen?

Nein. Die Meldung der Nettoeinspeisung kann auch mit zwei Messpunkten erfolgen, wobei jeder dieser Messpunkte nur eine Energieflussrichtung aufweisen darf.

### 3.6. Wie wird der Eigenverbrauch der Anlage von Energie aus dem Netz, beispielsweise beim Anfahren oder während einer Revision, gehandhabt?

- Bei Anlagen mit Lastgangmessung und separaten Messpunkten für Produktion und Eigenbedarf müssen beide Messpunkte der örtlichen resp. der zuständigen Bilanzgruppe zugewiesen werden. An Swissgrid ist bei der Datenmeldung die Produktionsreihe Null und die Verbrauchsreihe grösser als Null zu melden. Es ergeben sich bei der Saldierung negative Werte, die jeweils mit der

darauffolgenden Produktionsperiode im HKN-System verrechnet werden. Es können keine negativen Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

- Anlagen ohne Lastgangmessung beziehen die Energie vom örtlichen Elektrizitätswerk. Diese Energie wird innerhalb der örtlichen Bilanzgruppe durch das lokale Elektrizitätswerk verrechnet. Effektiv verringern sich die Einspeisung und damit die Vergütung der Anlage bis hin zum Wert Null. Negative Werte werden mit der darauffolgenden Produktionsperiode im HKN-System verrechnet. Es können keine negativen Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Grundsätzlich sind die Eigenverbräuche von Produktionsanlagen vom Netznutzungsentgelt befreit.

### **3.7. Wer übernimmt die Kosten für die Umstellung und Unterhalt?**

- Die Kosten für die Umstellung auf Nettomessung übernimmt der Produzent (Kraftwerksbetreiber).
- Für den Betrieb der Messstelle sowie für die Rückverfolgbarkeit und Korrektheit der Produktionsdaten ist der Verteilnetzbetreiber verantwortlich. Die Kosten für den Betrieb der Messstelle können vom Verteilnetzbetreiber an den Produzenten abgewälzt werden.

## **4. Melden der Nettoproduktion des Kraftwerks**

### **4.1. Wie werden die Nettoproduktionsdaten an das Herkunftsnachweissystem übermittelt?**

Der Gesetzgeber sieht zwei Möglichkeiten vor:

- Die Produktionswerte werden über ein automatisiertes Verfahren mithilfe eines Lastgangzählers direkt von der Messstelle aus gesendet. Für erfassungspflichtige Kraftwerke grösser 30kVA ist die Lastgangmessung obligatorisch.
- Alternativ kann der Verteilnetzbetreiber oder Auditor die Produktionswerte manuell über das Portal des Herkunftsnachweissystems erfassen.

Die Beglaubigung von Produktionsdaten wird im [Leitfaden](#) zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten geregelt.

## **5. Herkunftsnachweise**

### **5.1. Was ist der Verwendungszweck von Herkunftsnachweisen?**

Die von Swissgrid ausgestellten Nachweise garantieren die Herkunft des erzeugten Stroms, zeigen also auf, aus welchem Kraftwerk und welcher Energiequelle dieser stammt. Herkunftsnachweise werden für die Stromkennzeichnung, den Handel mit dem ökologischen Mehrwert von Strom aus erneuerbaren Quellen und für die Zertifizierung von national gefördertem Strom verwendet.



## 5.2. Wie lange sind Herkunftsnachweise gültig?

Die Gültigkeit der Herkunftsnachweise beschränkt sich auf 12 Monate ab Ende des Ausstellungsintervalls, mindestens aber bis Ende Mai des Folgejahres. Die detaillierten Informationen finden Sie [hier](#).

## 5.3. Was geschieht mit verfallenen Herkunftsnachweisen?

Mit dem Verfall stehen Herkunftsnachweise nicht mehr zur Weitergabe resp. Löschung zur Verfügung. Die verfallenen Herkunftsnachweise werden zur Berechnung des schweizerischen Residualmix verwendet. (Unter dem Residualmix wird die an Endverbraucher gelieferte Energie verstanden. Er besteht aus HKN und Energiemengen, deren Herkunft nicht bekannt ist.)

# 6. Stromkennzeichnung

## 6.1. Was versteht man unter Stromkennzeichnung?

Mit der Stromkennzeichnung geben Stromlieferanten ihren Endkunden Informationen über den gelieferten Stroms:

- Zusammensetzung des Stroms (Anteile der einzelnen Energieträger)
- Herkunft des Stroms (Produktion im In- oder Ausland)

Auf diese Weise sollen die Konsumenten Transparenz über ihren Strommix erhalten.

## 6.2. Was haben Herkunftsnachweise mit Stromkennzeichnung zu tun?

Die von Swissgrid ausgestellten Nachweise garantieren die Herkunft des erzeugten Stroms, zeigen also auf, aus welchem Kraftwerk und welcher Energiequelle dieser stammt. Gemäss Energieverordnung (EnV) müssen alle vorhandenen Nachweise für die Stromkennzeichnung verwendet werden. Dies bedeutet, dass der gelieferte Strommix auf der Rechnung beim Endverbraucher angegeben und zukünftig auf der Basis von Herkunftsnachweisen garantiert wird. Damit wird nicht nur auf Produktionsseite, sondern auch auf der Seite der Stromkonsumenten maximale Transparenz erreicht.

## 6.3. Welche Pflichten bestehen im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung?

- Die Stromlieferanten sind dazu verpflichtet, alle Informationen für die Stromkennzeichnung bis Ende April des folgenden Jahres zu sammeln und die Stromkennzeichnung bis spätestens Ende des folgenden Jahres an den Endverbraucher zu versenden.
- Die Branche ist dazu verpflichtet, den Lieferantenmix jeweils bis zum Ende des folgenden Jahres auf einer gemeinsamen Plattform zu publizieren.
- Das Bundesamt für Energie (BFE) führt als Aufsichtsbehörde Stichprobekontrollen durch.

Weitere Informationen zur Stromkennzeichnung finden Sie [hier](#).